

1. Nachtrag

zum Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungs-
untersuchungen (U10/ U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin

zwischen der

Knappschaft
Königsallee 175, 44799 Bochum

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

und der

bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

I. Der Vertrag wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchung ist im Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche (s. Anlage) des bvkj zu dokumentieren.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die KVen werden mit der Abrechnung besonderer Vergütungen nach dieser Vereinbarung beauftragt. Die KVen sind berechtigt, gegenüber den Ärzten die jeweiligen Verwaltungskosten und die Sachkostenpauschale für die Dokumentationsunterlagen in der Höhe von 0,85 Euro in Abzug zu bringen. Über den Einbehalt und die Abführung der Sachkostenpauschale schließt die AG Vertragskoordinierung mit der bvkj.Service GmbH eine gesonderte Vereinbarung.“

3. Als Anlage wird das Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche des bvkj hinzugefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Für die AG Vertragskoordinierung

Berlin, den 10.01.2012



Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Bundesvereinigung



Dr. Carl-Heinz Müller
Vorstand
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die Knappschaft

Bochum, den

Herr Dr. Georg Greve
Erster Direktor
Knappschaft

Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer
bvkj.Service GmbH

1. Nachtrag

zum Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungs-
untersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin

zwischen der

Knappschaft
Königsallee 175, 44799 Bochum

und der

Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

und der

bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

I. Der Vertrag wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchung ist im Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche (s. Anlage) des bvkj zu dokumentieren.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die KVen werden mit der Abrechnung besonderer Vergütungen nach dieser Vereinbarung beauftragt. Die KVen sind berechtigt, gegenüber den Ärzten die jeweiligen Verwaltungskosten und die Sachkostenpauschale für die Dokumentationsunterlagen in der Höhe von 0,85 Euro in Abzug zu bringen. Über den Einbehalt und die Abführung der Sachkostenpauschale für die Dokumentationsunterlagen schließt die AG Vertragskoordinierung mit der bvkj.Service GmbH eine gesonderte Vereinbarung.“

3. Als Anlage wird das Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche des bvkj hinzugefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

Für die AG Vertragskoordinierung

Berlin, den 10.01.2012



Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Bundesvereinigung



Dr. Carl-Heinz Müller
Vorstand
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die Knappschaft

Bochum, den

Herr Dr. Georg Greve
Erster Direktor
Knappschaft

Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer
bvkj.Service GmbH

Protokollnotiz

zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10 / U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin

zwischen der

Knappschaft, Königsallee 175, 44799 Bochum

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination
vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin**

und der

bvkj.Service GmbH, Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass Hausärzte an diesem Vertrag teilnehmen können, die an dem Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Kinderfrüherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der BIG direkt gesund und der AG Vertragskoordination teilnehmen und bis zum 31.03.2010 Leistungen nach dem Vertrag erbracht und abgerechnet haben.

Hausärzte, die diese Teilnahmevoraussetzung erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die Kassenärztliche Vereinigung dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10 / U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin.

Die Protokollnotiz tritt mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft.

Für die AG Vertragskoordination

Berlin, den

Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dr. Carl-Heinz Müller
Vorstand
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die Knappschaft

Bochum, den

Dr. Goerg Greve
Erster Direktor

Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer